

Künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen

Der Verwaltungsgerichtshof hat vor einigen Jahren entschieden (VwGH 2005/15/0138), dass die Kosten für eine künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden können. Auf Anfrage sind der Abgabenbehörde die genauen Umstände mittels Belege vorzulegen (Ursache der Fortpflanzungsunfähigkeit, ärztliche Bestätigung). Eine freiwillig herbeigeführte Unfruchtbarkeit schließt eine Berücksichtigung aus.

Grundsätzlich werden im Regelfall 70% der Kosten aus dem IVF-Fonds erstattet. Steuerlich können natürlich nur die tatsächlich getragenen Kosten geltend gemacht werden. Erfolgt keine Kostenerstattung durch die Krankenkasse bzw. den Familienlastenausgleichsfonds, ist der Grund für die Ablehnung ebenfalls der Abgabenbehörde vorzubringen.

Was sind außergewöhnliche Belastungen?

Wie der Name schon sagt müssen diese außergewöhnlich sein und zusätzlich zwangsläufig entstehen. Des Weiteren muss durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sein. Aus diesem Grund ist bei den meisten außergewöhnlichen Belastungen ein Selbstbehalt vorgesehen. Die Höhe des Selbstbehalts hängt von Ihrem Einkommen ab:

- zwischen € 0 und € 7.300 sind es 6% vom Einkommen
- zwischen € 7.300 und € 14.600 sind es 8% vom Einkommen
- zwischen € 14.600 und € 36.400 sind es 10% vom Einkommen
- über € 36.400 sind es 12% vom Einkommen

Der Selbstbehalt reduziert sich für jedes Kind, für das Sie mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bekommen um jeweils ein Prozent. Ebenfalls um ein Prozent vermindert sich der Selbstbehalt, wenn Ihnen der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht oder wenn Sie mehr als 6 Monate verheiratet bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft leben und Ihr Partner Einkünfte von maximal € 6.000 erzielt.

Damit sich die außergewöhnlichen Belastungen steuerlich auswirken, müssen diese den Selbstbehalt übersteigen. Es ist daher ratsam, die Zahlungen im Zusammenhang mit der künstlichen Befruchtung im gleichen Kalenderjahr zu leisten. Zusätzlich ist es sinnvoll in diesem Kalenderjahr jegliche Krankheitskosten, Kurkosten, Begräbniskosten oder ähnliches zu sammeln.

A & H
A C C U R A T A
S T E U E R B E R A T U N G S
G M B H & C O K G

A-3500 KREMS/DONAU
RECHTE KREMSZEILE 62
TEL. +43 (0) 2732/76000
FAX +43 (0) 2732/76000-200
E-MAIL: OFFICE@ACCURATA.AT
INTERNET: WWW.ACCURATA.AT

GESCHÄFTSFÜHRER:
STB. DR. JOCHEN AUER
STB. MAG. ALEXANDER HOFMANN

FN: 315789X
FB-GERICHT: LG KREMS/DONAU
UID-NR: ATU64410319

BANK:
VOLKSBANK KREMS
BLZ 41210 · KTO 32100020000
KREMSEER BANK & SPARKASSEN AG
BLZ 20228 · KTO 43307
RAIFFEISENBANK KREMS
BLZ 32397 · KTO 927
NÖ HYPOLANDESBANK
BLZ 53000 · KTO 3855009764